



EE-Förderungspolitik Rheinland-Pfalz – vs. rheinland-pfälzisches Rechtschaos – Entscheidung des BVerfG zu den Gebührenbescheiden

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig . München . Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Stefan Kutzner

Referent:

Stefan Kutzner



Stefan Kutzner befasst sich vornehmlich mit der rechtlichen Beratung von Vorhabenträgern im Bereich der Windenergie. Aber auch die umfassende Betreuung von Kommunen und kommunalen Unternehmen fällt in seinen Aufgabenbereich.

Zu den weiteren Schwerpunkten seiner Tätigkeit zählen zudem luftverkehrsrechtliche sowie bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Fragestellungen.

Kanzlei:

Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten, Datenschutzrecht, Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch
- Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement, sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren





Die Themen:

- I. Grundsätzliches
- II. Übersicht Gebührenordnungen in den Bundesländern
- III. Urteil des BVerfG
- IV. Konsequenzen des Urteils



I. Grundsätzliches



1. Gebührenbescheid

Verwaltungsgebühren

- werden für eine konkrete Tätigkeit der Behörde zugunsten bestimmter Personen erhoben, die entweder die Tätigkeit veranlasst haben oder von dieser profitieren
- auf Grundlage eines Verwaltungskostengesetzes (in RLP: Landesgebührengesetz (LGebG))
- „genaue“ Höhe der Gebühren richtet sich nach einem Kostenverzeichnis (=Rechtsverordnung)
- im Falle des Genehmigungsverfahrens einer WEA in RLP: Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz



1. Gebührenbescheid

Verwaltungsgebühren

- maßgebend für die Bemessung der Gebühren sind der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner
- Grundsatz des Abgabenrechts: Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Ausprägung des VHMK-Prinzips: Äquivalenzprinzip
- verbietet ein grobes Missverhältnis zwischen der Leistung der Verwaltung und der Gebührenhöhe im Einzelfall

vermittelter Vorteil \longleftrightarrow Kosten



1. Gebührenbescheid

Verwaltungsgebühren

- weiterer Grundsatz: Bestimmtheitsgebot
- Eingriffe in die Rechte des Bürgers müssen genau vorhersehbar und berechenbar sein
- Kostenschuldner muss erkennen können, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine Kostenschuld besteht



2. Besonderheiten des Gebührenbescheides

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO
- Behörde kann Vollziehung (gegen Sicherheit) aussetzen
- insb. dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides bestehen oder wenn Vollziehung für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen
- gerichtlicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung möglich, § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO
- jedoch nur, wenn zuvor ein Antrag an die Behörde auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt wurde
- das gilt nicht, wenn Behörde über Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist nicht entschieden hat oder eine Vollstreckung droht



II. Übersicht GebührenVO in den Bundesländern

1. GebührenVO in den Bundesländern

Sachsen

1.	Bundes-Immissionsschutzgesetz	
1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von	
1.1.1	bis zu 128 000 EUR	1,5 Prozent der Errichtungskosten, mindestens 1 000
1.1.2	über 128 000 EUR bis 256 000 EUR	1 920, zuzüglich 1 Prozent der 128 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
1.1.3	über 256 000 EUR bis 511 000 EUR	3 200, zuzüglich 0,5 Prozent der 256 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
1.1.4	über 511 000 EUR bis 2 556 000 EUR	4 475, zuzüglich 0,2 Prozent der 511 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten
1.1.5	über 2 556 000 EUR	8 565, zuzüglich 0,05 Prozent der 2 556 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten

2. GebührenVO Rheinland-Pfalz

4	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung	
4.1.1	Genehmigung	
4.1.1.1	<i>Genehmigung nach den §§ 4 und 6, Teilgenehmigung nach § 8 oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchG) genannten Anlage</i>	265,75 bis 797 600,00
	<i>[Red. Anm.-vgl. Entscheidung des BVerfG -BvR 45/15- (BGBl I 2018, 1349): Nr. 4.1.1.1 ist mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar. Wird diese Vorschrift nicht bis zum 31.12.2018 durch eine verfassungskonforme Neuregelung ersetzt, tritt ihre Nichtigkeit ein.]</i>	



III. Urteil des BVerfG



1. Fall des BVerfG

Sachverhalt

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch Vorhabenträger am im Februar 2011 beantragt
- Errichtung und Betrieb von 10 bau- und typgleichen WEA
- Verfahren im Mai 2011 ruhend gestellt, im Januar 2012 wieder aufgenommen
- Behörde stimmte mit Vorhabenträger und beteiligten Fachbehörden vorzulegende Unterlagen ab (Scoping)
- örtliche Auslegung wurde veranlasst (36 Einwendungen)
- Stellungnahmen und Einwendungen wurden Antragstellerin zur Kenntnisnahme übersandt



1. Fall des BVerfG

Sachverhalt

- am 17.08.2012 endete erneut die Bearbeitung durch den Landkreis
- Antragsrücknahme im März 2013
- Behörde informierte daraufhin noch Träger der öffentlichen Belange über die Rücknahme und veröffentlichte eine amtliche Bekanntmachung
- Verfahrenskosten i.H.v. insgesamt 62.408,41 €
- tatsächlicher Verwaltungsaufwand laut Behörde jedoch nur rund 1.500 €
- Antragstellerin erhob fristgerecht Widerspruch und nach dessen Ablehnung Klage vor dem VG Mainz
- VG Mainz wies Klage mit Urteil vom 18.06.2014 ab
- Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Rheinland-Pfalz blieb ohne Erfolg

1. Fall des BVerfG

Rechtliche Begründung

- Gebühren beruhen auf Ziffer 4.1.1.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten und Verbraucherschutz i.V.m. den §§ 15 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Z. 6 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG)
- Ziff. 4.1.1.1 sieht Rahmengebühr von 265,00 € - 797.600,00 € vor
- Berechnungsgrundlage laut Behörde Gesamtkosten des Vorhabens i.H.v. 29.000.000 €
- im Falle der Genehmigung 0,7 % der Herstellungskosten, also 203.000 €



1. Fall des BVerfG

Rechtliche Begründung

- aufgrund der Antragsrücknahme nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung Gebühr um 45 % reduziert (§ 15 Abs. 2 LGebG)
- aus Billigkeitsgründen Gebühr hier insgesamt um 70 % auf 60.900 € reduziert, als Auslagen und Gebühren der beteiligten Behörden 1508,41 € berechnet
- insgesamt 62.408,41 €
- bis Ende 2012 lediglich Faktor von 0,5 % der Herstellungskosten
- Erhöhung auf 0,7 % laut Behörde, da andere Landkreise in RPL 1,0 % veranschlagen
- aktuell auch bei dieser Behörde 1,0 %



2. Urteil des BVerfG

Tenor

1. Nummer 4.1.1.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 [...] ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar. Wird diese Vorschrift nicht bis zum 31. Dezember 2018 durch eine verfassungsmäßige Neuregelung ersetzt, tritt ihre Nichtigkeit ein.



Grundsätzliches

Übersicht
GebührenVO in den
Bundesländern

Urteil des BVerfG

Konsequenzen des
Urteils

2. Urteil des BVerfG

Tenor

2. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 18. Juni 2014 - 3 K 1646/13.MZ - verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Es wird aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht Mainz zurückverwiesen.



Grundsätzliches

Übersicht
GebührenVO in den
Bundesländern

Urteil des BVerfG

Konsequenzen des
Urteils

2. Urteil des BVerfG

Begründung

- entscheidender Punkt: Bestimmtheitsgebot
- Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG
- Gebührenrahmen der Ziff. 4.1.1.1 (265,75 bis 797.600,00 €) ist zu weit gefasst
- keine weiteren Vorgaben, wie Gebühr genau zu bemessen ist
- keine abstrakt-generellen Anforderungen an die Formulieren von Gesetzen
- sondern Entscheidung des Einzelfalls



2. Urteil des BVerfG

Begründung

- bezogen auf öffentlich-rechtliche Abgaben muss der Kostenschuldner seine Gebührenschuld jedoch in gewissem Umfang vorrausberechnen können
- muss nicht auf den Cent genau berechenbar sein
- Bestimmtheit wird durch Festlegung der Bemessungsfaktoren für die Kosten erreicht
- angemessene Regelungsdichte muss vorhanden sein, um willkürliche Handlungen der Behörde auszuschließen
- hier jedoch Gebührenrahmen „extrem weit“, sodass kein wesentlicher Unterschied zu einer Situation besteht, in der Gebührenrahmen völlig fehlt



2. Urteil des BVerfG

Begründung

- Maximalgebühr übersteigt Mindestgebühr um mehr als das 3.000-fache
- rechtmäßige Regelung wäre zudem ohne Weiteres möglich gewesen (siehe Regelungen in anderen Bundesländern)
- zudem Äquivalenzprinzip verletzt, Ziff. 4.1.1.1 lässt keine Berücksichtigung von Verwaltungsaufwand zum einen und Bedeutung und wirtschaftlichen Wert zum anderen erkennen
- keine Kompensation durch ständige Verwaltungspraxis der Behörden
- dies trifft nur auf einfach gelagerte Sachverhalte zu
- immissionsschutzrechtliche Genehmigungen jedoch kein einfach gelagerter Fall (Vielzahl versch. Anlagen)



Grundsätzliches

Übersicht
GebührenVO in den
Bundesländern

Urteil des BVerfG

Konsequenzen des
Urteils

2. Urteil des BVerfG

Begründung

- zudem aufgrund der verschiedenen Gefährdungspotenziale der Anlagen stets unterschiedlicher Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Nutzen
- im Ergebnis lässt die streitgegenständliche Regelung des LGebG und des Gebührenverzeichnisses keine Beachtung des Kostendeckungsprinzips erkennen und beruht ausschließlich auf dem Äquivalenzprinzip



IV. Konsequenzen des Urteils



1. Laufende Verwaltungsverfahren

- Rechtsgrundlage der Gebührenforderung darf von Behörden nicht mehr angewendet werden
- laufende Verfahren werden daher aktuell (bezüglich der Kostenentscheidung) ausgesetzt
- falls es doch zum Erlass eines Gebührenbescheides kommen sollte, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Betroffenen (Zugang des Bescheides) Widerspruch eingelegt werden



Grundsätzliches

Übersicht
GebührenVO in den
Bundesländern

Urteil des BVerG

**Konsequenzen des
Urteils**

2. Laufende Gerichtsverfahren

- auch hier wird die Entscheidung (bezüglich der Kosten) aktuell ausgesetzt



Grundsätzliches

Übersicht
GebührenVO in den
Bundesländern

Urteil des BVerG

**Konsequenzen des
Urteils**

3. Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren

Allgemein

- grundsätzlich ist der Gebührenbescheid nach Ablauf der Widerspruchsfrist unanfechtbar und damit bestandskräftig
- jedoch besteht nach § 51 VwVfG die Möglichkeit, das Verfahren auch nach Eintritt der Bestandskraft auf Antrag des Betroffenen wieder aufzugreifen



3. Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren

Voraussetzungen

- a) unanfechtbarer Verwaltungsakt
- b) nachträgliche Änderung der zugrunde liegenden Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen
- c) der Betroffene muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen im ursprünglichen Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen
- d) Antrag bei der Genehmigungsbehörde
- e) Antrag innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen



3. Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren

Rechtliche Würdigung

- nach Ablauf der Widerspruchsfrist tritt Unanfechtbarkeit ein
- Änderung der Rechtslage zugunsten des Betroffenen
 - (P) führt eine durch Urteil für nichtig erklärte Norm zur Änderung der Rechtslage?
- ein grobes Verschulden des Betroffenen bezüglich der unterbliebenen Geltendmachung im ursprünglichen Verfahren wird bei Verfahren vor Erlass des Urteils nicht anzunehmen sein
- Beginn der Antragsfrist
 - regelmäßig mit Kenntnis der Entscheidung des BVerfG
 - also entweder mit Kenntnis des mandatierten Rechtsanwaltes
 - oder mit eigener Kenntnis

3. Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren

Rechtsfolge

- § 51 Abs. 1 VwVfG:

„Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden [...].“

- also kein Ermessen der Behörde, sondern gebundene Entscheidung!
- die Behörde trifft bezüglich der Gebühren eine neue Entscheidung
- falls der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens abgelehnt wird, kann Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden



3. Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren

Mögliche Entscheidung der Behörde

- wahrscheinlich zunächst Aussetzung der Entscheidung bis Ende diesen Jahres bzw. bis zur Neuregelung durch den Landesgesetzgeber
- falls Entscheidung gehalten wird?
- Ermäßigung der Gebühr?
- Erhöhung (reformatio in peius)?



LEP IV

– Abstände zur Wohnbebauung in Landesentwicklungsplänen –



LEP IV

Im Landesentwicklungsprogramm wird der koordinierende fach- und ressortübergreifende räumliche Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz abgebildet. Das Programm enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung.

Teilfortschreibungen

- Erste Teilfortschreibung: setzt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz fest und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich.
- Zweite Teilfortschreibung: befasst sich mit der Ausweisung von Mittelzentren.
- Dritte Teilfortschreibung: Es wurden Nachsteuerungen vorgenommen, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleisten.

Dritte Teilfortschreibung LEP IV

Wesentliche Neuerungen im Überblick:

- Weitere Ausschlussgebiete und unmittelbare Wirkung des LEP IV
- Modifizierung von Flächenvorgaben
- Mindestflächengröße: Anlagen in räumlichem Verbund
- Keine Photovoltaik im Rahmenbereich der UNESCO-Gebiete
- **Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung**

Ziel: 163 h (Abstandsregelung)

WEA (<200m) → 1000 m

WEA (>200m) → 1100 m

Abstand zu reinen, allgemein und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten muss eingehalten werden

Zeitpunkt: Vertrauensschutz der Projektierer ← 30.04.17 → Ziel 163 h



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Stefan Kutzner